

# **BL\_GERICHTE 810 22 178 vom 5. Juli 2023**

BL Gerichte, 2023-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_22\\_178](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_22_178)

FR: BL\_GERICHTE 810 22 178 du 5 juillet 2023

IT: BL\_GERICHTE 810 22 178 del 5 luglio 2023

## **Regeste**

Abrechnung Asyl 1. Quartal 2021

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei eine öffentliche Parteiverhandlung durchzuführen und es seien diverse Zeugen einzuvernehmen, damit sie ihre Verfahrensrechte vollumfänglich wahrnehmen könne und so der Sachverhalt vollständig ermittelt werde. Der rechtserhebliche Sachverhalt ergibt sich indessen mit genügender Klarheit aus den Akten. Auf die beantragten Beweisabnahmen kann dementsprechend verzichtet werden. Andere Gründe, welche für die Gutheissung des Antrags auf eine mündliche Parteiverhandlung sprechen würden, bringt die Beschwerdeführerin nicht vor. Der Verfahrensantrag auf Durchführung einer Parteiverhandlung ist daher abzuweisen.

### **E. 3**

Gemäss § 45 Abs. 1 VPO können mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (lit. a) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (lit. c). Im Anwendungsfall prüft das Kantonsgericht sämtliche kantonalen Erlasse auf ihre Rechtmässigkeit (§ 46 Abs. 2 VPO, inzidente bzw. akzessorische Normenkontrolle).

### **E. 4**

Strittig und zu prüfen ist, ob sich die Beschwerdeführerin die ihr im 1. Quartal 2021 entstandenen Kosten für die Betreuung und Unterstützung der Asylsuchenden vom Kanton zurückerstatten lassen kann. Spezifisch liegen die Parteien darüber im Streit, ob der im Grundsatz unbestrittenermassen entstandene Anspruch auf den entsprechenden Beitrag zufolge Verwirkung untergegangen ist.

#### **E. 4.1**

Gemäss § 32 Abs. 1 SHG betreuen und unterstützen die Gemeinden die Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen und keine Aufenthaltsbewilligung haben. Der Kanton richtet den Gemeinden in diesem Bereich die bundesrechtliche Entschädigung aus (§ 32 Abs. 2 lit. b SHG). Für die Einzelheiten verweist das Gesetz auf die kantonale Asylverordnung (kAV) vom 16. Oktober 2007 (§ 32 Abs. 3 SHG). Deren Abschnitt 3 enthält in § 18 ff. kAV die Ausführungsbestimmungen betreffend Entschädigungen. Die Absätze 1 bis 3 von § 18 kAV bestimmen die Art und Höhe der einzelnen abgegoltenen Leistungen. Der vorliegend interessierende § 18 Abs. 4 kAV lautet: "Der Kanton entrichtet den Gemeinden die

Aufwendungen quartalsweise. Die Abrechnung ist spätestens 3 Monate nach Quartalsende dem Kanton inklusiv aller notwendigen Unterlagen einzureichen. Als notwendige Unterlagen gelten die Verfügungen und die Rechnungsbelege der Leistungserbringenden. Zu vergüten sind die Leistungen, deren Rechnungsdatum in das abzurechnende Quartal fällt. Bei nicht fristgemässer Einreichung verwirkt der Anspruch."

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz schützte die Auffassung des Kantonalen Sozialamts, wonach die Beschwerdeführerin die Abrechnung für das 1. Quartal 2021 mehr als drei Monate nach Quartalsende eingereicht habe und der Anspruch nach dem klaren Wortlaut von § 18 Abs. 4 kAV aufgrund der nicht fristgemässen Einreichung verwirkt sei. Die Normierung auf Verordnungsstufe stehe einer Anwendung nicht entgegen, denn es handle sich nicht um eine grundlegende oder wichtige Bestimmung im Sinne der Kantonsverfassung, die zwingend in einem formellen Gesetz verankert sein müsse.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass die Dreimonatsfrist für die Einreichung der Abrechnung verpasst wurde. Sie hält jedoch an ihrer Auffassung fest, dass die von der kantonalen Asylverordnung vorgesehene Rechtsfolge der Verwirkung des Anspruchs auf einer unzulässigen Delegation von Rechtssetzungskompetenzen beruhe. Der Ordnungsgeber sei nicht befugt, in eigener Kompetenz eine Verwirkungsfrist einzuführen. Aufgrund der Verletzung des Legalitätsprinzips dürfe die Ordnungsbestimmung im vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Dementsprechend sei der Anspruch auf Rückerstattung nicht untergegangen.

#### **E. 5**

Fraglich ist demnach zunächst einmal, ob der Ordnungsgeber ermächtigt war, eine Verwirkungsfrist von drei Monaten zu statuieren.

#### **E. 5.1**

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984 verankert den Grundsatz der Gewaltenteilung nirgends ausdrücklich. Sie sieht jedoch eine gewaltenteilige Organisation des Kantons vor, weshalb der Grundsatz implizit in der Kantonsverfassung enthalten ist (vgl. Vincent Martenet, *La séparation des pouvoirs*, in: Diggelmann/Hertig Randall/Schindler [Hrsg.], *Verfassungsrecht der Schweiz*, Zürich 2020, Bd. II, S. 999 ff., Rz. 34; BGE 145 V 380 E. 6.3). Gewaltenteilung bedeutet namentlich, dass Bestimmungen, die in einem Gesetz stehen müssen, nicht durch andere Organe erlassen werden dürfen, es sei denn aufgrund gültiger Gesetzesdelegation (BGE 142 I 26 E. 3.3; BGE 138 I 196 E. 4.1). Nach dem in § 4 Abs. 1 KV verankerten Legalitätsprinzip ist jede Behörde verpflichtet, (nur) auf der Grundlage und in den Schranken des Rechts tätig zu werden. Diese Rechtsbindung setzt aber voraus, dass die angewendete Norm formell und materiell rechtmässig ist: Sie muss vom staatsrechtlich zuständigen Organ im richtigen Verfahren und in den richtigen Formen erlassen worden sein; ausserdem darf sie dem übergeordneten Recht nicht widersprechen (KGE VV vom 31. Mai 2023 [810 22 286] E. 4.2; KGE VV vom 18. Januar 2023 [810 22 81] E. 5.2.1; BGE 141 II 169 E. 3.1).

#### **E. 5.2**

Die Verteilung der Rechtssetzungsbefugnisse obliegt der Verfassung. Sie kann die Rechtssetzungsbefugnisse auf verschiedene Arten und gemäss verschiedenen Kriterien den

Staatsorganen zuweisen (BLKGE 2005 Nr. 30 E. 6a). Gemäss § 61 Abs. 1 KV ist der Landrat die gesetzgebende Behörde des Kantons. Die Befugnis zum Erlass grundlegender und wichtiger Bestimmungen darf vom Gesetzgeber nicht auf andere Organe übertragen werden (§ 36 Abs. 1 KV). Damit wird das Kantonsparlament verpflichtet, alle wichtigen und grundlegenden rechtssetzenden Bestimmungen im Rahmen eines Gesetzes zu beschliessen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Regierungsrat - unter Ausklammerung des Notverordnungsrechts (§ 74 Abs. 3 KV) - nicht befugt ist, auf der Verordnungsstufe grundlegende und wichtige Bestimmungen zu erlassen. Seine in § 74 KV unter der Marginalie "Rechtssetzung" statuierte Gesetzgebungskompetenz beschränkt sich auf den Erlass ergänzender materieller Normen von geringerer Bedeutung sowie gesetzesvollziehender Bestimmungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze und Staatsverträge, soweit nicht durch Gesetz ausnahmsweise der Landrat zum Erlass ausführender Bestimmungen ermächtigt ist (§ 74 Abs. 2 KV; vgl. KGE VV vom 31. Mai 2023 [ 810 22 286] E. 4.3.3 ; KGE VV vom 18. Januar 2023 [ 810 22 81] E. 5.2.3 ; KGE VV vom 18. Juli 2007 [810 07 104] E. 4; BLKGE 2006 Nr. 35 E. 4).

### **E. 5.3**

Die in § 63 KV verwendeten Begriffe "grundlegend" und "wichtig" sind in ausgeprägtem Mass unbestimmt. Was wichtig, wesentlich, bedeutungsvoll ist, lässt sich aber auch nicht generell umschreiben. Als Konkretisierungshilfen muss auf ausserhalb des Normtexts von § 63 KV getroffene Entscheidungen in der Verfassung selber und auf diejenigen des Gesetzgebers zurückgegriffen werden. Als Ausdruck vorangegangener gesetzgeberischer Bewertungen lassen sich aus Verfassung und Gesetz Hinweise und Kriterien ableiten, die für die "Wichtigkeit" einer Regelung sprechen. Ob eine konkrete zu regelnde Sache wichtig und deswegen dem Gesetzgeber vorbehalten ist, muss letztlich wertend ermittelt werden (vgl. Giovanni Biaggini , Das Gesetz in der Verfassungsordnung des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 1992, S. 33; Georg Müller , Inhalt und Formen der Rechtssetzung als Problem der demokratischen Kompetenzordnung, Basel 1979, S. 110). Das Kantonsgericht orientiert sich bei dieser Wertung in seiner Praxis auch an der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 164 Abs. 1 Satz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, die auf Stufe des Bundesrechts einen inhaltlich vergleichbaren ("alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen") materiellen Gesetzesvorbehalt kennt (vgl. KGE VV vom 18. Januar 2023 [ 810 22 81] E. 5.2.1 ; KGE vom 12. Mai 2010 [810 09 271] E. 6.2; KGE VV vom 11. Juli 2007 [810 06 371] E. 4.1; BLKGE 2005 Nr. 30 E. 6a). Es kann nicht ein für alle Mal gesagt werden, welche Regelungen so bedeutend sind, dass sie im formellen Gesetz enthalten sein müssen, und wie detailliert die gesetzliche Normierung sein muss. Massgebend sind die Umstände im Einzelfall. Allgemein gelten eher strenge Anforderungen, wo es um eine Einschränkung von Grundrechten oder um die Schaffung von öffentlich-rechtlichen Pflichten geht, wobei die Natur und die Schwere des Eingriffs bzw. der Verpflichtung mit zu berücksichtigen sind. Auch für wichtige politische Entscheide ist ein formelles Gesetz erforderlich (KGE VV vom 18. Januar 2023 [ 810 22 81] E. 5.2.1 ; KGE VV vom 2. Juni 2010 [ 810 09 428] E. 4.4 ; BLVGE 1996 Nr. 1.3 E. 7b; BGE 145 V 380 E. 6.3.1; BGE 134 I 322 E. 2.6; BGE 128 I 113 E. 3c). 6.1 Verwirkung ist der Verlust eines Anspruchs, weil der Einzelne nicht durch eine Handlung innerhalb der Frist sein Recht gewahrt hat (vgl. Thomas Meier , Verjährung und Verwirkung öffentlich-rechtlicher Forderungen, Zürich 2013, S. 8; Attilio R. Gadola , Verjährung und Verwirkung im öffentlichen Recht, AJP 1995, S. 56). Mit dem unbenützten Ablauf der Verwirkungsfrist geht der Anspruch von

Gesetzes wegen endgültig unter (KGE VV vom 1. Dezember 2021 [ 810 21 138 -140] E. 3; BGE 147 V 417 E. 7.3.2). Verwirkungsfristen können im Gegensatz zu Verjährungsfristen - unter Vorbehalt anderslautender Gesetzesbestimmungen - weder gehemmt oder unterbrochen noch erstreckt werden und sind stets von Amtes wegen zu berücksichtigen (KGE VV vom 15. März 2023 [ 810 22 253] E. 1.2 ; KGE VV vom 17. März 2021 [ 810 20 113] E. 4.4.2 ; BGE 136 II 187 E. 6; Gadola , a.a.O., S. 56). 6.2 Das öffentliche Recht kennt nur ausnahmsweise eine ausdrückliche Regelung von Verjährungs- oder Verwirkungsfristen ( Meier , a.a.O., S. 157). Die Verjährung ist jedoch aufgrund der im Rechtsstaat unabdingbar erscheinenden Grundsätze der Rechtssicherheit und von Treu und Glauben ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des öffentlichen Rechts, weshalb öffentlich-rechtliche Ansprüche selbst bei Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung der Verjährung oder Verwirkung unterliegen. Diese Regel betrifft vermögensrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Ansprüche und gilt sowohl für das Gemeinwesen als auch für Private (KGE VV vom 31. Mai 2023 [ 810 22 286] E. 4.5.1 ; BLKGE 2006 Nr. 48 E. I.2.3.2; BGE 148 II 106 E. 4.3; BGE 140 II 384 E. 4.1). Derartige aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz abgeleitete Verwirkungsfristen bewegen im Bereich von Jahren und nicht von wenigen Monaten (vgl. KGE VV vom 31. Mai 2023 [ 810 22 286] E. 4.5.3 ). Im vorliegenden Zusammenhang machen die Vorinstanzen deswegen zu Recht nicht geltend, dass § 18 Abs. 4 kAV die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ohnehin zur Anwendung gelangende Verwirkungsfrist wiedergibt und der Bestimmung somit lediglich eine deklaratorische Funktion zukommt. 6.3 Nach dem Grundsatz der Parallelität der Form hat die Aufhebung oder Änderung eines Rechts grundsätzlich durch einen Erlass gleicher Rechtsstufe zu erfolgen (normative Äquivalenz). Wurde ein Anspruch auf Gesetzesstufe verankert, kann er nicht ohne Weiteres auf niederer Hierarchiestufe zum Untergang gebracht werden (vgl. Michael Beusch , Der Untergang der Steuerforderung, Zürich 2012, S. 277). Sollen gesetzlich geschaffene Ansprüche auf Subventionen verwirken, bedarf es hierzu deshalb einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Die Verwirkung muss in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgesehen sein, die ihrerseits auf einer genügenden Grundlage in einem Gesetz beruht ( August Mächler , Subventionsrecht, in: Biaggini/Häner/Saxer/Schott [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, Zürich 2015, Rz. 21.60). Eine solche genügend bestimmte Delegationsgrundlage im Gesetz existiert im vorliegenden Fall unbestrittenermassen nicht. Die vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen müssen sich aber an den vom Gesetz vorgegebenen Rahmen halten (vgl. § 74 Abs. 2 KV). Die Regierung darf namentlich Ansprüche, die das Gesetz schafft, nicht auf dem Verordnungsweg wieder beseitigen (KGE VV vom 1. Februar 2023 [ 810 22 137] E. 5.6 ). 6.4 Verwirkungsfristen stellen keine rein technisch-organisatorischen Massnahmen dar, wie sie typischerweise auf Verordnungsstufe geregelt werden. Auch kann nicht gesagt werden, dass es erforderlich wäre, aus Gründen der Flexibilität die Kompetenz zur Festlegung der Länge der Verwirkungsfrist dem Verordnungsgeber zu überlassen; es besteht keine Notwendigkeit, die Verwirkungsfrist häufig oder kurzfristig zu ändern. Im Gegenteil: Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es gerade erwünscht, insbesondere Verwirkungsfristen der kurzfristig möglichen Abänderung durch den Verordnungsgeber zu entziehen. Mit anderen Worten handelt es sich nach der kantonsgerichtlichen Rechtsprechung bei der Festlegung von Verwirkungsfristen an sich sowie ihrer Dauer um einen wesentlichen, wichtigen Entscheid, der vom Gesetzgeber zu fällen ist (Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Sozialversicherungsrecht [KGE SV], vom 3. September 2003 [740 03 144] E. 5a, in: ZBl 2004, S. 602 ff.; Meier , a.a.O., S. 79). 6.5 Da sie den

endgültigen Untergang eines Rechts nach sich ziehen, greifen Verwirkungsfristen empfindlich in die Rechtsstellung des Betroffenen ein ( Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann , Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz. 783; Meier , a.a.O., S. 77). Dabei kann es im Grundsatz keine Rolle spielen, ob dieser Betroffene ein Privater ist oder ob es sich - wie im vorliegenden Fall (vgl. oben E. 1.3) - um eine wie eine Privatperson betroffene Gemeinde handelt, die in dieser speziellen Konstellation im Übrigen auch Trägerin verfassungsmässiger Rechte ist (vgl. BGE 145 I 239 E. 5.1; BGE 144 II 77 E. 5.5). Allenfalls ist die Eingriffsintensität differenziert zu beurteilen und bei Gemeinden die Bagatellgrenze wesentlich höher anzusetzen als bei Privaten. Entgegen dem angefochtenen Entscheid kann aber - gerade auch angesichts des sechsstelligen Streitwerts im vorliegenden Fall - bei den Rückerstattungsbeträgen keineswegs von vernachlässigbaren Summen ausgegangen werden. Dass es sich um "weniger essentielle Einnahmenbestandteile" der Gemeinden handelt und diese im Verwirkungsfall nicht in ihrer finanziellen Existenzgrundlage betroffen sind, mag zutreffen, dennoch greift die streitgegenständliche Verwirkungsfrist durchaus spürbar in das Vermögen der Beschwerdeführerin ein. Die Bagatellgrenze ist vorliegend auf jeden Fall deutlich überschritten. In Analogie zum Erfordernis der Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage bei Grundrechtseinschränkungen bedarf eine solche Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Betroffenen durch eine äusserst kurze Verwirkungsfrist einer klaren und eindeutigen Normierung auf Gesetzesstufe (KGE SV vom 3. September 2003 [740 03 144] E. 5b, in: ZBl 2004, S. 602 ff.). 6.6 Nach der Rechtsprechung ist eine Regelung auf Verordnungsstufe eher zulässig, wenn sie dem allgemein üblichen Standard entspricht. Für bisher unübliche Regelungen ist demgegenüber ein formelles Gesetz erforderlich (vgl. KGE VV vom 29. Oktober 2014 [ 810 14 149] E. 6.2 ; BLKGE 2006 Nr. 35 E. 4b; BLKGE 2005 Nr. 38 E. 3; BGE 128 I 113 E. 3c; BGE 125 I 173 E. 9e). Die Vorinstanz vermag nicht aufzuzeigen, dass andere Kantone - die nebenbei gesagt die gleichen Rechnungslegungsstandards (HRM2, "True and Fair View"-Prinzip) wie das Kantonale Sozialamt anwenden - bei ihren Abrechnungssystemen im Asylbereich vergleichbar kurze Fristen kennen. Im (hier nicht anwendbaren) Subventionsrecht des Bundes statuiert Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 eine allgemeine Verjährungsregelung, wonach Forderungen aus Finanzhilfe- und Abgeltungsverhältnissen nach fünf Jahren verjähren. Dabei handelt es sich um eine für das öffentliche Recht durchaus typische Dauer (vgl. KGE VV vom 31. Mai 2023 [ 810 22 286 ] 4.5.3). Nur ganz vereinzelt sieht das Bundesrecht eine Verwirkungsfrist von lediglich drei Monaten vor (vgl. die Übersicht bei Meier , a.a.O., S. 163). Auch im kantonalen Recht erscheint diese Frist praktisch singulär (bemerkenswert [auch im Sinne eines Beispiels für eine hinreichende Delegation durch das Gesetz]: § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Nachzahlung von Pflegebeiträgen für das Jahr 2011 vom 25. Juni 2015: "Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bezeichnet eine Frist von mindestens 3 Monaten"). Es kann somit festgehalten werden, dass eine Verwirkungsfrist von drei Monaten nicht einer in der Rechtswirklichkeit allgemein üblichen Länge entspricht, sondern aussergewöhnlich kurz bemessen ist. 6.7 Hinzu kommt vorliegend, dass der Verordnungsgeber augenscheinlich die praktischen Konsequenzen der kurzen Frist auch für die Vollzugsbehörde selber zu wenig bedacht hat. Erhellend sind dazu die Erklärungen des Kantonalen Sozialamtes im vorinstanzlichen Verfahren. Dort erklärte das Amt bezugnehmend auf das 1. Quartal 2021, dass das für die Quartalsabrechnung von den Gemeinden zwingend zu verwendende Formular aufgrund einer Anpassung im

Zusammenhang mit Bundesvorgaben nur verspätet habe aufgeschaltet resp. den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können, weshalb die Frist bei den Quartalsabrechnungen für Eingliederungen im Flüchtlingsbereich "verschoben" worden sei. Diese Schilderung und ein weiterer Fall, in dem offenbar Fristerstreckungen gewährt wurden, zeigen, dass die kurze Verwirkungsfrist die Behörde selber regelmässig beim Vollzug in Zeitnot und praktische Schwierigkeiten bringt, in denen sie sich in der Vergangenheit nur mit offensichtlich rechtswidrigen Fristerstreckungen zu behelfen wusste. An der in die Augen springenden Rechtsverletzung ändert nichts, wenn dies - wie das Kantonale Sozialamt beteuert - im Sinne einer Ausnahme geschah oder in der Absicht gründete, "den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensablauf über den ganzen Kanton betrachtet aufrecht zu erhalten" (vgl. indessen das E-Mail der Koordinationsstelle für Asylbewerber vom 6. April 2022 an die Gemeinden: "Um uns und auch Ihnen das notwendige administrative Leben etwas leichter zu machen", Beilage 1 zur Beschwerdebegründung vom 2. November 2022). Das Amt scheint zu verkennen, dass die staatlichen Behörden nach dem Gesetzmässigkeitsprinzip (vgl. oben E. 5.1) an das Recht und die von diesem statuierten Fristen gebunden sind. Eine gesetzliche Frist kann weder auf Antrag einer Partei noch von Amtes wegen gehemmt oder erstreckt (oder "verschoben") werden - auch nicht ausnahmsweise -, egal welche guten Gründe dafür sprechen mögen. Wenn sich eine Verwirkungsfrist wie im vorliegenden Fall bei der Rechtsanwendung im Alltag für die Rechtsunterworfenen (offenbar sind noch mehrere Verfahren anderer Gemeinden mit der identischen Problematik hängig, vgl. Duplik vom 15. Mai 2023) und die Behörde als derart problembehaftet erweist und zur Abwendung der ungewollten gravierenden Auswirkungen auf ungesetzliche Methoden zurückgegriffen werden muss, ist dies ein guter Indikator dafür, dass es sich um eine nicht zu Ende gedachte Regelung handelt. Dies ist ein weiterer Grund dafür, die Verwirkungsfrage in die Hände des Gesetzgebers zu legen und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit der nötigen Tiefe zu erörtern.

6.8 Die Beschwerdeführerin macht im vorliegenden Zusammenhang schliesslich berechtigterweise auf eine problematische Inkongruenz zwischen den im Verhältnis Bund und Kanton geltenden Regeln sowie denjenigen im Verhältnis Kanton und Gemeinden aufmerksam: Der Anspruch der Gemeinden auf Auszahlung der bundesrechtlichen Entschädigung nach § 32 Abs. 2 lit. b SHG geht unter, lange bevor der inhaltlich identische, auf Art. 88 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 gestützte Anspruch des Kantons auf Pauschalabgeltung gegenüber dem Bund verjährt. Dies führt zum stossenden Ergebnis, dass der Kanton die eigentlich für die Gemeinde vorgesehene Finanzhilfe für sich einbehalten kann. Diese fragwürdige, einseitig den Kanton begünstigende Folge lässt - zusätzlich zur äusserst kurzen Frist - darauf schliessen, dass eine derartige Verwirkungsregelung im politischen Willensbildungsprozess auf Widerstand, namentlich von Seiten der Gemeinden, gestossen wäre. Eine Regelung, von der man weiss resp. vermuten muss, dass ihr opponiert werden wird, kann von Vornherein zumindest nicht als unwichtig bezeichnet werden (Müller, a.a.O., S. 116 f.; vgl. auch Meier, a.a.O., S. 78 f.). Kontroverse Fragen sind grundsätzlich vom Gesetzgeber zu entscheiden. Das Gesetzgebungsverfahren bietet gleichzeitig auch einen gewissen Schutz davor, dass Interessen einseitig berücksichtigt werden (Biaggini, a.a.O., S. 29).

## **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich in einer Gesamtwürdigung, dass es sich bei der streitgegenständlichen Verwirkungsregelung aus den vorstehend genannten Gründen um eine grundlegende und wichtige Bestimmung handelt, welche auf Gesetzesstufe verankert

werden muss. Soll eine derart kurze - und deswegen im Rechtsalltag zu Umsetzungsproblemen auf Seiten der Gemeinden wie auch des Kantons führende - Frist gelten und soll der Kanton im Verwirkungsfall die Bundesbeiträge ohne Gegenleistung für sich einbehalten können, ist dieser Entscheid vom Landrat zu treffen. Soweit § 18 Abs. 4 kAV eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs nach dem Ablauf von drei Monaten vorsieht, erweist sich die ohne gesetzliche Ermächtigungsnorm erlassene Bestimmung deshalb als verfassungswidrig. Ihr ist im vorliegenden Fall die Anwendung zu versagen (vgl. dazu KGE VV vom 7. November 2018 [ 810 17 347] E. 4.3 ; KGE VV vom 2. März 2011 [810 10 381] E. 7). Die um wenige Tage verspätete Geltendmachung zieht demnach keine Verwirkung der Forderung nach sich und die Beschwerdeführerin verfügt im Grundsatz über einen Anspruch auf die in der Beschwerde verlangte Kostenrückerstattung.

#### **E. 8**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als begründet und ist gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist antragsgemäss aufzuheben. Bei diesem Verfahrensausgang braucht auf die weiteren in der Beschwerde erhobenen Rügen und den Eventualantrag nicht näher eingegangen zu werden. Nachdem das Kantonale Sozialamt die Quartalsabrechnung vom 9. Juli 2021 inhaltlich nicht beurteilt hat, fällt eine direkte Zusprechung der beschwerdeweise geforderten Summe durch das Kantonsgericht jedoch ausser Betracht. Vielmehr ist die Angelegenheit zur Prüfung der Abrechnung an das Kantonale Sozialamt zurückzuweisen.

#### **E. 9**

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der unterliegenden Partei auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- der Vorinstanz aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Diese hat keinen Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung, denn ein solcher besteht gemäss § 21 Abs. 2 VPO im Falle von Gemeinden und anderen Trägern öffentlicher Aufgaben nur, sofern der Beizug eines Anwalts gerechtfertigt war. Für die angemessene Prozessvertretung im vorliegenden Verfahren war kein rechtliches Spezialwissen gefordert, welches die ausnahmsweise Entschädigung der anwaltlichen Vertretung durch die Gegenpartei rechtfertigen würde (vgl. zur restriktiven, ständigen kantonsgerichtlichen Praxis KGE VV vom 15. Februar 2023 [ 810 22 129] E. 8.2 ; BLKGE 2007 Nr. 41 E. 8; grundlegend: BLVGE 1998/1999 Nr. 15.3). Aus diesem Grund wird der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Parteikosten sind somit wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt : ://: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Beschluss des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft Nr. 1256 vom 23. August 2022 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das Kantonale Sozialamt zurückgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- werden dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber